

DER RÄTSELHAFTE BEGRIFF "LAND" IM SPÄTEN MITTELALTER UND IN DER FRÜHEN NEUZEIT

von ERNST SCHUBERT, Göttingen

Mit welchem rätselhaftem Wort wir es im folgenden zu tun haben, zeigt sich bis heute an so verschiedenen Zusammensetzungen wie Landgericht, Bundesland oder Landtag, deren räumliche wie inhaltliche Zuständigkeitsbereiche durch den Begriff „Land“ in ganz unterschiedlichen Inhalten abgedeckt wird. Und dabei ist diese Unterschiedlichkeit nur das letzte Überbleibsel von einer Vieldeutigkeit, die der Begriff „Land“ im Mittelalter gehabt hatte; das Deutsche Rechtswörterbuch benötigt 391 eng bedruckte Spalten, um das Lemma „Land“ mit all seinen Zusammensetzungen von Landacht bis Landzwingung in seiner historischen Begrifflichkeit zu verzeichnen.¹ Vor allem rechtliche Bedeutung eignete dem Land, eine Bedeutung, die heute fast vergessen scheint. „Landschaft“ war bis in das späte 18. Jahrhundert hinein der Ausdruck für eine ständische Vertretung gegenüber dem Fürsten und gewann vor allem während der Romantik in Anlehnung an das englische „landscape“ den uns heute vertrauten, unpolitischen Inhalt.²

Das Wort „Land“ ist zutiefst mit der deutschen Geschichte verbunden. Erst Anfang des 16. Jahrhunderts begann sich der Begriff Deutschland, zumeist in der sprachlichen Gestalt „Teutschland“ durchzusetzen. Zuvor war immer der Plural benutzt worden: „deutsche lande“.³ Was aber sind diese Lande? Schon die Zeitgenossen wußten es nicht genau, und deswegen wird es von ihnen für erwähnenswert gehalten, daß in einer Urkunde König Siegmunds alle deutschen Lande genannt seien. Die Urkunde von 1422 hatte in der Tat als „deutsche lande“ aufgezählt, „mit namen in Swaben, Beyern, Franken, am Reyn, in Eisass, in der Wederawe, in

Dieser Aufsatz ist bereits in *Soltauer Schriften. Schriftenreihe der Freudenthal-Gesellschaft*, Bd. 4, 1995, S. 23-31 erschienen.

¹ Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Bd. 8 (Krönungsakt bis Mahlgenosse) 1991. Sp. 316-707.

² G. Müller, Zur Geschichte des Wortes Landschaft, in: A. Hartheb von Wallthor - H. Quirin (Hgg.), „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem. 1977, 4ff.

³ E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 63), 1979, 239f. und 318f.

Hessen, Doryngen, Sachsen, Westfalen, Myssen, Bravant, Holland, Seeland, Gulch, Geire“.⁴ An dieser Aufzählung wird sichtbar, daß „deutsche lande“ keineswegs eine Mehrzahl gleichartiger „Regionen“ umschließt; hinter manchen Raumbezeichnungen stehen alte Stammesnamen (Schwaben, Bayern) andere sind schlicht Raumbezeichnungen („am Rhein“) und am Niederrhein, mit seiner damals am weitesten fortgeschrittenen Staatlichkeit, sind bereits die Namen von Fürstentümern (Jülich und Geldern) unter „deutschen landen“ subsumiert.

Die Urkunde König Siegmunds läßt an der Generalisierbarkeit zweier Aussagen zweifeln, die, obwohl widersprüchlich, in der Wissenschaft konsensfähig geworden sind. Die Forschung hat sich immer mit Begriffen wie „Landesherrschaft“, „Landeshoheit“ oder gar „Territorium“ bemüht, die mittelalterliche Verfassungsgeschichte vom Fürsten und seiner Herrschaft her zu definieren. Trotz einer Unzahl von Dissertationen, die sich mit der Territorialpolitik von Herrschern beschäftigten, ist es bisher noch nicht gelungen, zu beschreiben, worin der Inhalt der sich wechselseitig erklärenden Begriffe Landeshoheit und Territorium bestehe. Das dürfte vor allem daran liegen, daß „Territorium“, im Mittelalter lediglich die Dorfgemarkung bezeichnend, in der Wissenschaftssprache des ausgehenden 19. Jahrhunderts als Kunstwort entwickelt worden war.⁵ Von der Forschungslage und auch von der Terminologie her ist die Auffassung, das spätmittelalterliche Deutschland wäre aus Territorien zusammengesetzt gewesen, nicht zu halten.

Nicht nur der anachronistische Begriffsgebrauch von Territorium erschwerte das Verständnis mittelalterlicher Herrschaft, sondern auch die Suche nach einem „Staat des Mittelalters“. Eindringlich hatte dagegen Otto Brunner bereits 1939 Stellung genommen und in seinem bahnbrechenden Buch „Land und Herrschaft“ der Forschung eine quellenferne, am modernen Staat ausgerichtete Betrachtungsweise vorgeworfen.⁶ Nicht den Staat rückte er in den Mittelpunkt, sondern das Land, das er - und darin liegt das Bahnbrechende seines Werkes - als eine vom Fürsten unterschiedene rechtliche Größe, auf die sich vor allem der Adel eines Raumes berufen konnte, darstellte. Seine am Untersuchungsgegenstand der habsburgischen und der bayrischen

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. demnächst E. Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter. (Enzyklopädie der deutschen Geschichte) 1995, 52ff.

⁶ O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. 1939. 5. Aufl. Wien 1965 (danach unveränderter Neudruck 1973).

Lande gewonnenen Ergebnisse haben große Resonanz gefunden; aber die Wirkungsgeschichte seines fünfmal aufgelegten Buches hatte zugleich die Frage unterdrückt, ob denn tatsächlich Allgemeingültigkeit beanspruchen könne, was hier als Land beschrieben wurde, das, auf den hochmittelalterlichen, weitgehend noch stammesgebundenen Entwicklungen beruhend, spätmittelalterliche Rechtsräume benannte.

Nur auf den ersten Blick scheint Otto Brunners Ansicht zur Klärung unserer Themenfrage beizutragen. Schon ein Blick auf die zitierte Urkunde Siegmunds zeigt die Begrenzung seiner Aussage, denn unter „deutsche lande“ wurden in der Urkunde auch Rechtsräume verstanden, die nicht im Brunnerschen Sinne zu definieren sind. Abgesehen von der Erwähnung niederrheinischer Fürstentümer sind hier unpräzise Raumbegriffe verwandt worden, die in der Rechtsprache des 15. Jahrhunderts als „Zirkel“, „Gezirk“ und „Kreis“ erscheinen.⁷ Deswegen gebrauchte die um 1500 unter Maximilian vollzogene Einteilung des Reiches in einzelne Landfriedensbezirke nicht den Begriff „Land“, sondern wählte die Bezeichnung Kreis: Reichskreise. Die zwischen Terminologie und Funktion, zwischen „Kreis“ und „Landfrieden“ bestehende Spannung von „Gezirk“ und „Land“ war den Zeitgenossen durchaus bewußt. Das ist einem erbitterten Briefwechsel zu entnehmen, der 1461, am Vorabend einer Fehde, zwischen dem zollerschen Fürsten Albrecht Achilles, dem Herrn des Burggrafentums Nürnberg (Ansbach und Bayreuth), und Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern entstand. Der Zoller hatte ein Privileg König Rudolfs von Habsburg für das „indicium provinciale“ seines Burggrafentums entdeckt und übersetzte „provincia“ schlicht mit „Land“. Auf Vorhaltungen des bayerischen Herzogs gegen die Kompetenzansprüche des nunmehr sogenannten „kaiserlichen Landgerichts“ berief sich Albrecht Achilles auf seine Herrschaft und sprach von einem „Zirkel der Burggrafschaft“. Darauf führte der Bayernherzog einen höhnischen Angriff: „So haben wir im nit von Zircken geschriben, sonnder. . . das er kain land habe, solihis ist auch war, ob er aber vermaint ain lande zu haben, so were billich das er benennet, wie das heiß“.⁸ Albrecht Achilles war getroffen, denn ihm war der Unterschied zwischen „Gezirk“ und „Land“ bewußt. Als er Herr der Mark Brandenburg geworden war, unterschied er selbst diese Mark von seinem angestammten fränkischen Fürstentum: „Dortinnen ist es ein land, hieraußen grenitzen wir mit ydermen hem

⁷ Schubert (wie Anm. 3), 319f.

⁸ E. Schubert, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414—1486), in: Fränkische Lebensbilder Bd. 2 (1971), 130ff., hier: 159

und stet, geistlich und weltlich.“⁹

„Deutsche lande“ meinte also im 15. Jahrhundert sowohl Länder, die aus hochmittelalterlicher Tradition entstanden waren, als auch „Gezirke“, in denen sich spätmittelalterliche Herrschaftsbildungen zusammenfassen ließen und nur am Niederrhein fester gefügt, nur hier (mit Bedenken) „Territorien“ zu nennende Gebiete. Bei diesem ersten Ergebnis aber können wir nicht stehenbleiben; denn es erhebt sich die Frage, warum im 16. Jahrhundert der Plural „deutsche lande“ der Einzahl „Teuschland“ weichen mußte. Angesichts der von den Fürsten im 16. Jahrhundert betonten „teutschen Libertät“, der Eigenständigkeit ihrer Herrschaften, kann der Singular „Teuschland“ nicht durch eine größere Vereinheitlichung im Inneren des Reiches bedingt sein; die Ursache dafür liegt, um das Ergebnis der folgenden, umständlichen Darstellungen vorwegzunehmen, in den Veränderungen, die der Begriff „Land“ im Spätmittelalter durchgemacht hatte. Denn es ist, um die Umständlichkeit des folgenden zu entschuldigen, keineswegs so, daß „Land“ nur eine Beziehung zur Herrschaft hatte, sondern auch zu den Menschen, die in ihm lebten. Das warder Sinn der im Mittelalter immer wieder gebrauchten Paarformel „Land und Leute“.¹⁰

Der Markgraf Albrecht Achilles hatte den Unterschied von Brandenburg und Franken mit der Frage der Grenzen verdeutlicht: Herrschaftsrechte in Gemengelage als Gegensatz zum weiträumigen Land: Das war auch für andere Fürsten im 15. Jahrhundert gerade in den Gebieten der untergegangenen Stammeshertzogtümer Franken und Schwaben zum Problem geworden. 1428 stellt Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz fest, daß „wir und andere fürsten, graven, fryen herren, ritter und knechte und auch gemeinschaffte der stedte an manchen enden zusammen stößende und an ettlichen enden fast untereinander gemenget sind.“¹¹

Grenze, bezeichnender Weise ein Wort, das aus dem Slawischen übernommen wurde, für das es im Deutschen keine Entsprechung gab, begegnet, erstmals 1262 in einer Thorner Urkunde belegt,¹² häufiger im 15. Jahrhundert in der deutschen Rechtssprache. Begriff und Sache be-

⁹ Zit. nach Hohenzollersche Forschungen Bd. 7/2 (1902). 72

¹⁰ Die eindrucklichsten Belege bei H. Fehr, *Das Recht in der Dichtung*. 1931, 156ff.

¹¹ C. von Brandenstein, *Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. (1410-1436)* 1983, 52.

¹² R. Wenskus, *Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts*, in: H. Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*. Bd. 1. 1970, 347ff., hier: 352.

gannen, sich zu verändern. Bis ins späte Mittelalter hinein kannte man neben den Diözesan- und Pfarreigrenzen nur Gemarkungsgrenzen und die Grenzen der einzelnen, seit dem 13. Jahrhundert entwickelten Ämter. Landesgrenzen waren unbekannt. Sie entstanden am frühesten dort, wo zwei Amts- oder Gerichtsbezirke von Nachbarn voneinander unterschieden werden mußten. Konkret: Erst mit der Fertigstellung des Netzes von Amts- und Gerichtsbezirken im 15. Jahrhundert entstand, gewissermaßen als Nebenprodukt, die Vorform jener Landesgrenze, deren noch unklarer Verlauf im 15. Jahrhundert sowohl von Kurfürst Ludwig III. als auch von Markgraf Albrecht Achilles indirekt beklagt worden war. Grenze bezeichnet also ein Nachbarschaftsverhältnis, ist noch kein Ausdruck der Flächenstaatlichkeit. Wo man sie zur Gestaltung des Friedens unter Nachbarn brauchte, wählte man markante Punkte im Gelände, „Malbäume“, Flüsse oder Bäche; erst im 16. Jahrhundert entwickelte sich mit Schlagbäumen und eigens gesetzten Markierungssteinen die moderne, linear gedachte Grenze. Zur Bestimmung des Begriffes „Land“ im Hoch- und weitgehend noch im Spätmittelalter eignet sich Grenze nicht; diese ist viel zu spät entstanden, als daß sie zur Inhaltsbestimmung von Land tauglich wäre.

Scheinbar widerspricht unserem Zwischenergebnis ein Befund, der in anderem Zusammenhang bereits zu großen Irritationen in der Forschung geführt hat, daß nämlich seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen häufiger der Begriff „terra“ in Bezug auf eine Herrschaft auftaucht: „terra Coloniensis“ und ähnliche Wendungen. Die noch in den zwanziger Jahren vertretene Auffassung, hierin eine terminologische Begründung für den Gebrauch des wissenschaftlichen Kunstwortes Territorium zu finden, erwies sich als verfrüht. Aus dem Kontext der Urkunden ergibt sich, daß „terra“ weder „Territorium“ im Sinne einer Flächenstaatlichkeit noch „Land“ im Sinne Otto Brunners bezeichnen kann.¹³ Zu fragen ist, ob die Übersetzung „terra“ mit Land nicht eine Pennälerweisheit ist: Übersetzen heißt in diesem Fall, die jeweiligen Konkretheiten der Zeit im Auge zu behalten. „Terra“ meint als Herrschaftsbezeichnung, also im Zusammenhang mit einem besitzanzeigenden Adjektiv: Gebiet im Sinne von Gebotsbereich. Gebot und Gebiet hängen sprachlich und sachlich zusammen, wobei „Gebot“ noch nicht im Sinne von Befehl verstanden wird, sondern ein klar umrissenes Rechtswort ist, das die Einleitung des

¹³ Die grundlegenden Einwände bei W. Janssen, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertreibung in niederrheinischen Territorien 1250—1350. *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 173(1971), 85ff., hier: 102ff.

Gerichtsverfahrens benennt (weswegen „Verbot“ ursprünglich auch nur den Abschluß des Verfahrens bezeichnet).¹⁴ Wendungen wie „terra Coloniensis“ bezeichnen in diesem Sinne die Gerichtsherrschaft eines Fürsten.

Im 13. Jahrhundert erst begegnet „terra“ als Übersetzung des damaligen Verständnisses von Land. Aber was sind zum Beispiel die „domini terrae“, die ein Reichsgesetz von 1231 benennt, indem es ihnen das Recht gibt, bei neuen Steuern der Fürsten mitzubestimmen?^{15 16} Das ist die Entsprechung dessen, was damals in kaiserlichen Urkunden mit „principes et domini terre“ gemeint ist. Nur in einem solchen Zusammenhang kann „terra“ mit Land übersetzt werden.

Einer Ausnahme jedoch ist zu gedenken, wobei es nicht nur darum geht, durch die Ausnahme die Regel zu bestätigen, sondern auch darum, an einem Beispiel auf die Vielgestaltigkeit der Herrschaftswelt in deutschen Landen hinzuweisen, die sich eben nicht auf verallgemeinbare Prinzipien festlegen läßt. Wenn 1196 und 1203 die „tota terra comitis gelrie“ benannt wird,¹⁷ so meint hier „terra“ ganz eindeutig geschlossene Herrschaft. Erinnern wir uns aber daran, daß Geldern neben Jülich in der Urkunde Siegmunds von 1422 das einzige fürstliche Herrschaftsgebiet ist, das unter „deutsche lande“ begriffen wird.

„Landesherrn“, „domini terrae“ im frühen 13. Jahrhundert: Es ist zu verdeutlichen, daß im Bereich des heutigen Niedersachsens etwa 40 große Dynastengeschlechter, Grafen und Edelfreie, neben den Welfen und den Bischöfen Herrschaft ausübten; von den Eversteinern über die Ravensberger bis hin zu den kleineren Herrn wie denen von Dorstadt oder von Meinersen. All diese hochadeligen Herren waren allenfalls durch lockere Vasallitätsverbindungen mit den Fürsten verbunden, im wesentlichen aber unabhängig. Zusammengenommen war ihre Bedeutung - und das gilt für alle deutschen Geschichtsräume - um 1200 größer als die der Fürsten weltlichen und geistlichen Standes. Das Aussterben der meisten dieser Geschlechter im hohen und späten Mittelalter hat ihre einstige Bedeutung verkennen lassen; die Ursache des Irrtums, die

¹⁴ D. Willoweit. Gebot und Verbot im Spätmittelalter - vornehmlich nach südhessischen und mainfränkischen Weistümern. Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30 (1980), 94ff.

¹⁵ Vgl. zur Forschungsdiskussion Schubert (wie Anm. 5), 105.

¹⁶ H. de Boor (Hg.), Mittelalter. Texte und Zeugnisse. Bd. I. 1965, 836.

¹⁷ W. Janssen. Die Erhebung des Grafen Rainald II. von Geldern zum Herzog und Reichsfürsten im Jahre 1339, in: Van Hertgdon Geire tot Provincie Gelderland. Nijmegen 1990, 1ff., hier: 20.

„domini terrae“, die „Landesherrn“ des 13. Jahrhunderts, als Fürsten zu verstehen.

War der Befund für die Bedeutung des Begriffes Land im 13. Jahrhundert noch, auf ältere Rechtszustände zurückweisend, relativ eindeutig, so beginnt mit dem 14. Jahrhundert eine Zeit, in der dieser Begriff nicht nur für die verschiedensten Räume, sondern auch für die verschiedensten Raumgliederungen verwendet wird. Im Lüneburger Fürstentum zum Beispiel wird von einem Land Uelzen, einem Land Bodenteich oder einem Land Bleckede gesprochen.¹⁸ Erkennbar ist hier: „Land“ kann die im Laufe des 13. Jahrhunderts gebildeten neuen Amtsbezirke bezeichnen. Das ist keine lüneburgische Besonderheit, sondern begegnet auch anderswo etwa in der „terra Rodewald“.¹⁹ Der früheste Beleg: 1264 wird der Amtsbezirk von Kempen „terra Kempensis“ genannt.²⁰ Auch wenn der räumlich enge Begriff von „terra“ nicht nur im Lüneburgischen bezeugt ist, so tritt er hier doch in einer andernorts nicht belegten Häufung auf. Und das dürfte kein Zufall sein. Es handelt sich um Abgrenzungen, die zur slawischen Umwelt des Wendlands getroffen werden. Selbst in den Benennungen von Amtsbezirken schimmern die Zusammenhänge, in denen „Land“ für die Zeitgenossen steht, hindurch; denn „terra“ meint in diesen Fällen die Gerichtsbezirke über Land und Leute. So wird 1320 der Kauf der Herrschaft Lüchow umschrieben: „hus und stat, lant unde lude.“²¹

Neben dem neu aufkommenden Gebrauch von „terra“ leben natürlich noch die älteren Inhalte weiter. Wir greifen hier das Verständnis auf, das Eike von Repgow von „Land“ hatte und fragen am Beispiel des Schicksals unseres Raumes danach, wie dieses Verständnis unter dem Eindruck der politischen Verhältnisse zersplittert. Eike hatte immer vom „lande to Sassen“ gesprochen, aber der Begriff Land sollte im Spätmittelalter innerhalb des sächsischen Raumes ganz verschiedene Färbungen gewinnen. Dahinter steht Politik. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen war das Herzogtum Sachsen dem Askanier Bernhard verliehen worden. Er blieb zwar nur ein machtloser Herr im Lande, aber der Herzogstitel von Sachsen blieb seinem Hause er

¹⁸ M. Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. 1922, 102.

¹⁹ O. Niemeyer - B. Frost, Die „terra Rodewald“. Eine niedersächsische Landschaft in ihrer räumlichen und geschichtlichen Entwicklung. o.J., 3 und 64.

²⁰ H. Kaiser, Die Territorienbildung in dem ehemals kurkölnischen Ämtern Kempen, Oedt und Linn. Kempen 1979, 94f. und 132.

²¹ M. Krieg (wie Anm. 18), 69.

halten, während die Welfen als die mächtigsten Herren im Lande sich nicht nach Sachsen, sondern nach der 1235 reichsrechtlich festgelegten Titulatur Herzöge von Braunschweig und Lüneburg nennen mußten. Der Raumname Sachsen wanderte elbaufwärts und spätestens 1422, nach der Übertragung der sächsischen Kurwürde an die Wettiner, wurde er zur Benennung für einen Raum, der nur zu einem knappen Drittel von Sachsen besiedelt war. Das eigentliche Stammland wurde, Folge der Kreisordnung Maximilians, nach 1512 „Niedersachsen“ genannt, ein Ausdruck allerdings, der sich erst im 19. Jahrhundert wirklich durchsetzte. Um 1300 hatte eine von den Welfen inspirierte Historiographie noch versucht, den Begriff „Saxenland“ an das welfische Haus zu binden, ein schon wegen der Landesteilungen des Spätmittelalters zum Scheitern verurteilter Versuch. Immerhin: Den Welfen war bewußt, welche politische Bedeutung es hatte, daß sie sich nicht wie die Wittelsbacher auf ein Land berufen konnten; deswegen reagierten sie, als ihnen der Kaiser nach 1368 das Lüneburger Fürstentum streitig machen wollte, mit einem spektakulären Wappenwechsel. Statt des hergebrachten Löwen nahmen sie nun das Roß als Rückgriff auf alte Stammestradiation in ihr Wappen auf. Ursprünge des heutigen Landeswappens: Die Welfen wollten, um ihre angefochtene Herrschaft zu sichern, in heraldischem Zitat demonstrieren: Wer das Roß im Wappen führt, der bewahrt die Tradition des Stammes.²²

Der Wappenwechsel der Welfen bedeutete einen Appell an das „Land“. Es war nicht im Sinne einer Gebiets Herrschaft zu verstehen, sondern als Werbung um Gefolgschaft. Und dieser Appell zielte auf die dem Mittelalter so zentralen Begriffe wie „Gewohnheit“, „Landesbrauch“, „Landessitte“. Und diese Konnotationen von Land, im Grunde eine Inhaltsbestimmung der Paarformel „Land und Leute“, können wir in allen deutschen Landen feststellen. Der unstaatliche Sinn von „Land“ in der Konkretisierung von Landessitten (was natürlich gewohnheitsrechtliche Elemente einschließt) beherrscht die spätmittelalterliche Chronistik, etwa Werner Rolevincks „De laude Westvalie“ oder Hermen Botes „Chronica der Sassen“; und selbst die städtische Chronistik lebt in diesem Bewußtsein, veranlaßt z. B. Augsburger Geschichtsschreiber zu ihrer scharfen Trennung von Bayern und Schwaben. Ein weiteres, ein frühes Beispiel: Um 1300 kritisiert der sogenannte Seifried Helbling die Österreicher wegen des mangelnden Bewußtseins ihrer „lantsit“; denn ihre Haartracht sei sächsisch, sie grüßten und lachten nach

²² G. Schnath, Das Sachsenroß. Entstehung und Bedeutung des niedersächsischen Landeswappens. 21961.

böhmischer Sitte, sie trieben die Rosse nach meißnischer Art, seien verfressen wie die Baiern und in Krain tanzten sie sogar wie die Slawen zum Dudelsack.²³

„Land“ und „terra“ sind keine in Grenzen zu fassende Leitbegriffe, sie zeigen aber gerade in ihrer Unbestimmtheit, in der Vielfalt ihrer Anwendungsbereiche die bis in das 14. Jahrhundert hineinreichende Offenheit von unpolitischen Raumbezeichnungen. Was ist „Land“ im 14. Jahrhundert? Alle Versuche, eine klare Begrifflichkeit zu schaffen, sind zum Scheitern verurteilt, selbst, selbst wenn man sich nicht um strenge rechtsgeschichtliche Definitionen bemüht. Nur die negative Definition ist eindeutig. Land ist für die Zeitgenossen nicht herrschaftlich orientiert, geschweige denn geprägt. „Land“ ist noch bestimmt durch die „lantsit“, die Verhaltensnormen, in denen sich Menschen gemeinsamer Herkunft wiedererkennen. Das eben meint die vielgebrauchte mittelalterliche Paarformel „Land und Leute“.

Teil der Landessitten war noch im 14. Jahrhundert das Landrecht; aber dieses erwies sich als ausgesprochen wandlungsfähig im Widerspruch zu den Lehren der historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, die von einem statischen deutschen Recht ausging. Die Landrechte des 14. Jahrhunderts übernehmen die Delikt- und Strafkataloge der hochmittelalterlichen Landfrieden,²⁴ normieren zunächst noch das Verfahren fürstlichen Gebots²⁵ und werden durch dessen inhaltliche Ausweitung schließlich - zumeist im 16. Jahrhundert erkennbar - in die Gebietsherrschaft integriert.²⁶

Erinnern wir uns der höhnischen Frage Ludwigs des Reichen an den zollerschen Markgrafen von Ansbach und Bayreuth: Wo ist dein Land und wie heißt es? Eine Generation später ist in diesen zollerschen Fürstentümern der Begriff des Landes wie selbstverständlich verwendet worden. Zum Beispiel heißt der Gehilfe des Kanzlers „Landschreiber“.²⁷ Dies ist keineswegs eine verspätete Antwort auf die Herausforderung des Bayernherzogs; vielmehr handelt es sich

²³ E. Schubert (wie Anm. 5), 60f.

²⁴ H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. 1966, bes. 448—478.

²⁵ Vgl. oben zu Anm. 14.

²⁶ O. Stolz, Land und Landesfürst in Bayern und Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Bezeichnungen und Begriffe in Deutschland. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 13 (1942), 161 ff., hier: 203.

²⁷ F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. ArchZ 10 81885), 18ff., hier: 23 und 33.

um einen für das 15. Jahrhundert typischen Begriffsgebrauch. Auch in unserem Raum läßt sich dieser Vorgang beobachten. Jetzt erst wird, wofür es im 14. Jahrhundert nur vereinzelte Vorläufer gab, von einem Land zu Lüneburg gesprochen. Während die alten Bezeichnungen wie „terra Ulessen“ usw. verloren gingen, kann der Begriff des Landes sogar für neu gebildete fürstliche Herrschaften, wie das nach 1428 entstandene Fürstentum Calenberg angewandt werden: „Land zwischen Deister und Leine“.

Das Fürstentum also begann im 15. Jahrhundert den Begriff des Landes für sich zu beanspruchen. Viel früher als die Stände, die erst seit dem 16. Jahrhundert als „Landstände“ bezeichnet werden,²⁸ haben sich die Fürsten auf das Land berufen: Landesfürsten.²⁹ Die Mehrzahl der im Deutschen Rechtswörterbuch aufgelisteten Zusammensetzungen mit „Land“ gehören dem Bereich der frühneuzeitlichen territorialen Verwaltung an. Diese Entwicklung benötigte aber eine Zwischenstufe: Als Bezeichnung entweder aller drei Stände, der Ritterschaft, der Prälaten und der großen Städte oder aber - häufiger - als Bezeichnung der Städte auf den Landtagen bürgert sich im 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Landschaft“ ein.³⁰ Spätestens hier ist aber der Begriff des Landes, wie er dem Plural von „deutschen landen“ zugrundelag, verändert worden. Denn es ist nicht mehr das Land im umfassenden Sinne des 13. Jahrhunderts, sondern nur noch der Bereich der fürstlichen Gebotsgewalt, aus dem jene Vertreter zu den Landtagen erscheinen, die als „Landschaft“ bezeichnet werden können. Da dies aber auch eine Selbstbezeichnung ist, verbietet sich der Gedanke, als hätte gewissermaßen mit einer zielgerichteten Politik das Fürstentum den traditionsbeladenen Begriff des Landes für sich usurpiert; es handelt sich um die sprachliche Widerspiegelung eines allmählich sich vollziehenden verfassungsgeschichtlichen Prozesses. Die inhaltlichen Veränderungen des Begriffes Land wurden, da sie sich nur schleichend vollzogen, von den Zeitgenossen gar nicht wahrgenommen. Niemand bemerkte, was sich innerhalb von nur wenigen Generationen verändert hatte, was aus dem „Land“ geworden war, bei dem ursprünglich stets der Zusammenhang von „Land und Leuten“ mitgedacht werden konnte: Mit dem 16. Jahrhundert, verstärkt erst gegen Ausgang dieses Jahrhunderts hatte sich der Begriff „Landesobrigkeit“ durchgesetzt.³¹ Jetzt erst ist die

²⁸ DtRwb (wie Anm. 1), Sp. 635ff.

²⁹ Ebd., Sp. 391ff.

³⁰ Ebd., Sp. 586ff.

³¹ Ebd., Sp. 528f.

fürstliche Herrschaft auf das Land bezogen, und damit wird auch sichtbar, warum die ältere Forschung scheitern mußte, wenn sie die mittelalterliche Fürsteherrschaft mit Begriffen wie Landeshoheit (der Ausdruck taucht erstmals als Lehnübersetzung von „superioritas territorialis“ 1648 in der westfälischen Friedensurkunde auf) oder mit dem Kunstwort Landesherrschaft, mit Begriffen also, die für das Mittelalter kein reales Widerlager hatten, definieren wollte.

Während das Fürstentum den Begriff des Landes für sich adaptierte, lebte er noch im alten, im unstaatlichen Sinne beim gemeinen Mann weiter; er wird im Bauernkrieg in seinen Sinnzusammenhängen von Rechtslandschaft und Landessitte wieder beschworen. Der Begriff der „Landschaft“ erscheint nicht als eine dem Fürsten zugeordnete Ständevertretung, sondern als Versammlung eigenen Rechts: „Ausschuß. . . gemainer Landschaft von den Huffen vom Allgäu, Bodenseer und Baltrmger, zu Memmingen versamlet“ schreibt 1525 der Schwäbischen Bund und definiert sich dabei als ein regionaler, auf gemeinsame Kultur zurückweisender Zusammenschluß: „ain ersame Landschaft diser Landart“.³² Die Vorstellung einer „Landart“ als eines überterritorialen Zusammenhangs war nicht nur die der Bauern; auch ein Götz von Berlichingen teilte sie, wenn er davon spricht; „daß in dieser Lands-Art ein große bäurische Ufruhr sich erhebt“.³³ Dieses Verständnis wird von den Stühlinger Bauern konkret nutzbar gemacht, wenn sie - im direkten Widerspruch zu einer Entwicklung, die Lohnregelungen als obrigkeitliche Aufgabe definiert - feststellen, daß die Löhne nach „Landsbrauch“ gezahlt werden sollen.³⁴ Der Schritt ist nicht weit, daß die Bauern, die selbstorganisierte Landschaft auch eigene Landesordnungen anstreben und damit direkt der langsam sich ausbildenden fürstlichen Gesetzgebungskompetenz widersprechen. Die sich überschlagenden Ereignisse lassen diesen Schritt zwar nicht zu - und die Landesordnung Michael Gaismairs (1526)³⁵ kann auch von der inneren Festigkeit des Landes Tirol ihren Ausgang genommen haben -, aber daß die oberschwäbischen Bauern ihre Kriegs- und Feldorganisation ausdrücklich als „Lantordnung“ bezeichnen,³⁶ läßt erkennen, daß sie bereit waren, diesen Schritt zur Landesgesetzgebung unabhängig vom Fürstentum zu gehen.

³² G. Franz (Hg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges. (AusgewQu Neuzeit 2) 1963, 191.

³³ Ebd., 336.

³⁴ Ebd., 227.

³⁵ Ebd., 285ff.

³⁶ Ebd., 198ff.

Verschlungene Wege der Begriffsgeschichte hatten wir nachzuzeichnen. Und dennoch eröffnet sich an ihrem Ende ein Ausblick in die Gegenwart. Statt des alten Begriffes „Land“ ist in den letzten beiden Jahrzehnten der Ausdruck „Region“ in den Vordergrund getreten, ein Begriff ohne Geschichte und wohl auch deshalb vom Zeitgeist bevorzugt. Über Sprachmoden wollen wir nicht rechten, jede Zeit hatte das Bedürfnis, über neue Begriffe sich der eigenen Modernität zu versichern. Und das wollen wir auch unserer Gegenwart gönnen. Auf Probleme, ja sogar mögliche Gefahren muß ein Historiker hinweisen, zumal er sie am Beispiel seines Faches darstellen kann. Hier hatten sich in den letzten Jahrzehnten die Stimmen gemehrt, welche die traditionsreiche Wissenschaftsdisziplin der Landesgeschichte durch die einer „Regionalgeschichte“ ersetzt wissen wollten. Der Ausdruck Landesgeschichte scheint erst im 19. Jahrhundert aufgekommen zu sein, als man auch vom Landesvater, einen Begriff für den es vor 1800 nur vereinzelte Belege gibt, sprach, um den Monarchen zu ehren. Was sich zunächst unter Landesgeschichte verbarg, war weitgehend der Dynastie verpflichtet, der Geschichte des vermeintlich angestammten Fürstenhauses. Seit sich aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts die moderne Landesgeschichte zu entwickeln begann, die nach der Widerspiegelung allgemeiner Prozesse im engeren Raum ebenso fragte, wie nach den konkreten Strukturen, mit deren Kenntnis erst die allgemeine Geschichte aus ihren narrativen Fesseln befreit werden konnte, hatte niemand das Bedürfnis diesen Gegenstand anders zu benennen. Der Begriff Regionalgeschichte hingegen suggerierte, wie es seine Propagandisten dann auch immer wieder behaupteten, eine wissenschaftliche Klarheit, ja eigentlich erst Wissenschaftlichkeit, welche den Vorzug verdienen sollte, vor der Unschärfe des Begriffes „Land“. Nun ist aber gerade diese Unschärfe Aussage über die Geschichte. Es gilt, sich von der Obsession der deutschen Historiographie zu lösen, daß erst Grenzen einen Raum zur Geschichtslandschaft werden lassen. Genau das geht aber an der mittelalterlichen Wirklichkeit vorbei. Grenzen in Deutschland sind erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts aus den Bedürfnissen des Territorialstaates mit all ihren Instrumentarien, vom Paßzwang bis hin zur kartographischen Fixierung, entstanden. An die Stelle der Offenheit mittelalterlicher Landschaften trat eine Geschlossenheit in des Wortes doppelter Bedeutung, an die Stelle von Personenverbänden unterschiedlichen Rechts trat der Verband von steuerzahlenden Untertanen. Wir bleiben also lieber bei dem alten Begriff der Landesgeschichte, weil er in sich die Geschichte des Wortes Land enthält, und weil er deshalb dem modernen Begriff der Region den Spiegel der historischen Erfahrung vorhält; Wenn sich Regionen

als abgrenzbare Gebilde verstehen, verlängern sie nur obrigkeitliche Traditionen, wenn sie sich aber im mittelalterlichen Sinn der Paarformel „Land und Leute“ begreifen, wenn sie also Versicherung der Heimat einerseits und Offenheit nach außen andererseits vereinen wollen, dann könnten sie den vorstaatlichen Sinn, den Land für die mittelalterliche Geschichte gehabt hat, für die Zukunft produktiv werden lassen.

Land oder Region? Unser Befund über die verschlungene Entwicklung von Land im Verlauf des Mittelalters könnte heutige Regionalplaner erfreuen, legt er doch nahe, daß man sich um geschichtliche Zusammenhänge nicht mehr zu kümmern brauche. Tatsächlich handelt es sich bei den sogenannten Geschichtslandschaften auch um Räume, die im steten geschichtlichen Wandel begriffen waren und die - wovon unsere begriffsgeschichtliche Untersuchung nur eine schwache Vorstellung gab - Veränderungen unterlagen, die sowohl von innen heraus entwickelt als auch von außen hineingetragen wurden. Es war der große Irrtum der sogenannten Bonner Schule, die Landesgeschichte als „Kulturraumforschung“ zu verstehen und dabei von einer Konstanz der Grenzen auszugehen. Die Geschichte enthält keine Rezepte, wohl aber Mahnungen. Bei der heutigen Diskussion um Regionen wird zumeist an Wirtschaftsregionen gedacht. Wenn der Begriff „Land“ ausgetauscht wird, so wird zugleich der Zusammenhang von „Land und Leuten“ ausgetauscht. Damit droht aber genau das, was im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert zu beobachten war, als der Begriff des Landes vom Fürstentum vereinigt und dessen Bedingungen unterworfen wurde. Die Gefahr ist groß, daß auch heute, wie im ausgehenden Mittelalter, der schleichende Verfassungswandel nicht wahrgenommen wird, daß nämlich mit der allmählichen Veränderung von Begriffen auch Kräfteverschiebungen einhergehen, daß möglicherweise die neuen Geschichtsräume, mit dem Namen der Region belegt, sich nicht mehr an den Menschen und ihrer auch geschichtlich definierten Umwelt orientieren, sondern an ökonomisch begründeten Standortbedingungen, daß also anstelle von „Land und Leuten“ die Paarformel von „Standort und Wirtschaftskraft“ tritt.

Prof. Dr. Ernst Schubert
Institut für Historische Landesforschung
der Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen